

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 5/93

.....,

Betreuerin:

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter, Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 1993 durch Vorsitzenden Richter
Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 26. November 1992 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat. Denn die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Sie war deshalb entsprechend den §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Die Beschwerdeführerin hält zwar einen der Zulassungsgründe, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind, für gegeben. Sie ist der Auffassung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Sie hat aber den Zulassungsgrund nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Zulassungsgründe müssen schlüssig dargetan werden. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine ungeklärte Rechtsfrage erheblich sein wird, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Dieses Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Im vorliegenden Fall ist bereits zweifelhaft, ob diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung in der Beschwerde aufgezeigt werden konnte, weil eine Prozeßvollmacht, in der bis auf die Einlegung des Rechtsmittels alle weiteren im üblichen Formular aufgeführten Prozeßhandlungen gestrichen sind, Einzelfallcharakter haben dürfte. Das kann jedoch offen bleiben. Denn hier fehlt es bereits an der Darlegung dazu, daß eine Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Klärungsbedürftig ist sie nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, zB sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4 und Nr 11). Jedenfalls reicht zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eine nicht näher erläuterte, dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende Gesetzesauslegung durch den Beschwerdeführer nicht aus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 59). Dies geschieht vorliegend, wenn einerseits ausdrücklich eine "Prozeßvollmacht" vorgelegt wird, der Prozeßbevollmächtigte diese Vollmacht auch in diesem Sinn genutzt hat, und andererseits behauptet wird, es sei hiermit lediglich die Vollmacht für eine einzelne Prozeßhandlung, nämlich für die Einlegung des Rechtsmittels erteilt worden. Da das Gesetz eindeutig zwischen der umfassenden Prozeßvollmacht (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG), deren Besonderheiten in der Zivilprozeßordnung (ZPO) geregelt sind, und der Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen (§ 73 Abs 4 Satz 2 SGG) unterscheidet, hätte es jedenfalls näherer Darlegung bedurft, inwiefern es zweifelhaft sein kann, daß die Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen auch in Form der - wie auch immer - eingengten Prozeßvollmacht erteilt werden könnte, obwohl deren Umfang in der Außenwirkung, auf die es hier allein ankommt, in § 81 ZPO abschließend umschrieben ist. Denn § 73 Abs 4 Satz 2 SGG verlangt nach dem ausdrücklichen Wortlaut eine positive Umschreibung der Vertretungsbefugnis, die durch Streichung einzelner Elemente



aus der gesetzlich umfassenden Prozeßvollmacht niemals zu erreichen ist. Statt der Beschränkung der Vollmacht, die im Zivilverfahren für den Anwaltsprozeß auch mit Außenwirkung möglich erscheint (vgl. § 83 Abs 1 ZPO), erlaubt das sozialgerichtliche Verfahren, das auf § 83 ZPO nicht verweist, ausschließlich die Beschränkung der Vollmacht mit Außenwirkung nur dadurch, daß sie nur für einzelne Prozeßhandlungen erteilt wird (ebenso § 83 Abs 2 ZPO). Die durch Prozeßvollmacht übertragene Vertretungsbefugnis ist im übrigen im Innenverhältnis beliebig beschränkbar, mit Rücksicht auf das Gebot der Rechtssicherheit jedoch im Außenverhältnis nur dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung zwischen Prozeßvollmacht und Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen gewahrt ist. Die Beschwerde hat nicht dargelegt, inwiefern der vorliegende Rechtsstreit in diesem Zusammenhang Rechtsfragen aufwirft, deren Beantwortung zweifelhaft sein könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)